Kleine Anfrage

der Abgeordneten Schubert (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie

Vollzug der Energieeinsparverordnung - Verankerung in der Thüringer Bauordnung

Die Kleine Anfrage 3270 vom 17. Juli 2013 hat folgenden Wortlaut:

Der Gesetzentwurf der Thüringer Bauordnung sieht den Nachweis des Wärmeschutzes (§ 65) im Gegensatz zur alten Fassung nicht vor. Schon der Rechnungshof stellte fest, dass es in größeren Kommunen Mängel bei der Umsetzung der Energieeinsparverordnung gibt. In der Antwort auf die Kleine Anfrage zum Vollzug der Energieeinsparverordnung (Drucksache 5/3112) verwies die Landesregierung auf die geplante Überarbeitung der Zuständigkeitsverordnung. Außerdem kündigte sie an, die Kommunen bei der Behebung der Probleme zu unterstützen. Die vom Deutschen Bundestag verabschiedete neue Energieeinsparverordnung sieht zur Kontrolle der Einhaltung der Energieeinsparverordnung Stichprobenkontrollen vor.

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Wie begründet die Landesregierung den Wegfall der Verpflichtung des Wärmeschutznachweises im Gesetzentwurf der Thüringer Bauordnung?
- 2. Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass der Wärmeschutz in Neubauten nach geltender Energieeinsparverordnung eingehalten wird?
- 3. Was regelt die in o.g. Anfrage erwähnte Zuständigkeitsverordnung?
- 4. Wieso kündigte die Landesregierung an, diese Verordnung zu überarbeiten?
- 5. Ist diese Verordnung wie angekündigt überarbeitet worden? Wenn ja, welche Änderungen wurden vorgenommen? Wenn nein, warum wurde sie nicht überarbeitet?
- 6. Gab es in Thüringen Fälle, in denen wegen Nichteinhaltung der Wärmeschutzanforderungen Ordnungswidrigkeiten festgestellt wurden? Wenn ja, wer hat diese festgestellt und wurden deswegen Geldbußen fällig? Welche Höhe hatten diese gegebenenfalls?
- 7. Welche konkreten Maßnahmen wurden laut der in Antwort zu Frage 11 der Kleinen Anfrage 1579 angekündigten Unterstützung der Kommunen durchgeführt?
- 8. Welche Haltung vertritt die Landesregierung zu den vorgesehenen Stichprobenkontrollen in der vom Deutschen Bundestag verabschiedeten neuen Energieeinsparverordnung?
- 9. Welche Vorstellung hat die Landesregierung zur Umsetzung von Stichprobenkontrollen in Thüringen?

Druck: Thüringer Landtag, 3. September 2013

Das **Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. August 2013 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Der in § 63 d ThürBO in der Fassung vom 16. März 2004 (GVBI. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2011 (GVBI. S. 85), aufgeführte Wärmeschutznachweis ist nicht mit dem Energieausweis nach der Energieeinsparverordnung identisch. Es handelt sich vielmehr um den Nachweis des nach § 18 Abs. 1 ThürBO erforderlichen Wärmeschutzes. Dabei geht es vorrangig um den zum Schutz der Baukonstruktion und der Gesundheit der Nutzer erforderlichen Wärmeschutz.

Ein gesonderter Nachweis ist entbehrlich, da die Anforderungen der Energieeinsparung höher sind und damit den bauordnungsrechtlich erforderlichen Wärmeschutz mit abdecken.

Zu 2.:

Für die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung ist der/die Bauherr/-in verantwortlich. Die Einhaltung der Vorschriften muss durch Nachweise seitens der bauausführenden Unternehmen (Unternehmererklärung, § 26 a EnEV) bestätigt werden. Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen bei heizungstechnischen Anlagen wird durch Sichtkontrollen der Bezirksschornsteinfegermeister überwacht (§ 26 b EnEV).

Die Novellierung der Energieeinsparverordnung wird Anforderungen an die Kontrolle zur Einhaltung der EnEV vorsehen. Erst nach Abschluss des Verfahrens könnte geprüft werden, ob weitergehende Kontrollen zulässig und erforderlich sind.

Zu 3.:

Die Verordnung regelt die Zuständigkeiten auf den Gebieten der Energieeinsparung und der Verbrauchskennzeichnung. Sie legt das Landesverwaltungsamt als zuständige Behörde für den Vollzug:

- der Energieeinsparverordnung (EnEV),
- der Energieverbrauchshöchstwerteverordnung (EnVHV),
- der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV) und
- der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV) fest.

Auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist damit das Landesverwaltungsamt zuständig.

Zu 4.:

Die Verordnung sollte entsprechend der zur Umsetzung der EU-Richtlinie geplanten Novellierung der EnEV 2012 angepasst werden.

Zu 5.:

Die Verordnung ist nicht überarbeitet worden. Da die Novellierung der EnEV noch nicht abgeschlossen ist, wurde die Verordnung zunächst bis zum 31. Dezember 2013 verlängert.

Zu 6.:

Nein

Zu 7.:

Die Thüringer Energie- und GreenTech Agentur (ThEGA) hat den Bereich Energie und Kommunen zu einem der drei Hauptthemenfelder ihrer Arbeit gemacht. Hierzu wurde das Netzwerk "Energie und Kommunen" ins Leben gerufen. Die ThEGA bietet Städten und Gemeinden in Thüringen fachliche Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in folgenden Bereichen:

- energetische Optimierung kommunaler Verbrauchsstellen
- Einführung in das kommunale Energiemanagement
- · Errichtung und Betrieb erneuerbarer Energieanlagen
- Formulierung und Umsetzung lokaler Klimaschutzziele
- Umsetzung von Best-Practice-Beispielen

Zu 8.:

Die EnEV-Novelle wird zurzeit im Bundesrat diskutiert. Zur Ausgestaltung kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Einschätzung vorgenommen werden.

Zu 9.:

Die Landesregierung ist im Rahmen des Bundesratsverfahrens in den Änderungsprozess involviert. Hauptaugenmerk wird hierbei auf Durchführbarkeit und Praktikabilität im Vollzug gerichtet sein.

Machnig Minister